

STELLUNGNAHME

zum Diskussionspapier: Entwurf eines Gesetzes zur kommunalen Wärmeplanung

Berlin, 19. August 2022

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

Klimaschutz im Bundestag (KiB) e.V. - Registernummer: R001260

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt zu nutzen.

Der Klimaschutz im Bundesverband e.V. (ehemals CO₂ Abgabe e.V.) ist ein Zusammenschluss von ca. 950 Unternehmen, Verbänden, Kommunen und Einzelpersonen, die sich für wirksame Klimaschutzmaßnahmen einsetzen.

Grundsätzliche Einordnung

Das Papier des BMWK ist grundsätzlich in seiner Zielsetzung zu befürworten, eine gesetzliche Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung bundesweit einzurichten. Die Anbindung an die bundesweit geltenden Klimaschutzziele ist ebenfalls sinnvoll. Auch den einzelnen Anforderungen bezüglich der Inhalte, der Einbeziehung aller relevanten Akteure und der Ermächtigung zur Datenbereitstellung kann zugestimmt werden.

- Grundsätzlich ist ein gesetzlicher Rahmen für die kommunale Wärmeplanung zu begrüßen und seit langem überfällig.
- Während diese Wärmeplanung auf kommunaler Ebene erarbeitet werden muss, kann die vom BMWK geplante übergeordnete Systementwicklungsstrategie für die Transformation des Energiesystems durchaus hilfreich sein.
- Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung wird insbesondere aus Gründen einer Gesamtenergieimportstrategie, einer bundesweiten Beschleunigung des Transformationsprozesses bei der Wärmeversorgung durch die Verknüpfung von Förderprogrammen und ordnungsrechtlichen Regelungen sowie einer einheitlichen Datenerhebung zum Stand der Wärmeversorgung geteilt.
- Das Bundesgesetz sollte nur den Rahmen vorgeben, die Ausgestaltung ist über das Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW) Halle/Saale vorzunehmen, wo auch die Unterstützung für die Länder und Kommunen anzusiedeln ist.
- Die angesprochene finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Wärmeplanung (S.7) soll im weiteren Gesetzesverfahren noch geklärt werden, ist für die Kommunen aber von großer Bedeutung - allein die Verankerung der kommunalen Wärmeplanung als gemeindliche Pflichtaufgabe ist nicht zielführend. Es braucht dazu klare Richtlinien, um die Hürden abzuräumen und die Anforderungen für Kommunen leistbar zu gestalten, damit das eigentliche Ziel Klimaschutz erreicht wird und Akzeptanz findet.
- Das Ergebnis einer kommunalen Wärmeplanung ist immer wirtschaftlich, weil damit die Kosten für überflüssige Infrastruktur vermieden werden (*stranded Investments*). Gleichzeitig können durch diese Planungen nicht genutzte Abwärmepotentiale gehoben werden.
- Die Festlegung einer Einwohnergrenze wird abgelehnt, obgleich die Problematik, kleine Kommunen und Gemeinden mit zu vielen Aufgaben zu überfordern, klar erkannt wird. Daher sehen wir ab der Grenze von 20.000 Einwohner eine Verpflichtung sofort, während kleinere Kommunen bei neu- und Umplanung sowie auch bei Entwicklungsplänen grundsätzlich eine Wärmeplanung mit auferlegt bekommen müssen (siehe Empfehlungstext zur Baugesetzgebung am Ende).
- In Hinblick auf das 65 %-Ziel für Erneuerbare Wärme ab 2024 ist der Zeithorizont für kommunale Wärmeplanung mit fünf Jahren zu lang angesetzt und ist straffer zu fassen um kongruent zu sein. Nach Inkrafttreten des Gesetzes halten wir eine verbindliche Vorlage von Wärmeplänen in 18 Monaten für angemessen.

Der B.KWK und KiB geben daher nachfolgend:

- 1) seine Einschätzung zu den einzelnen Abschnitten des Diskussionspapiers
- 2) eine alternative Herangehensweise zur Einbindung in die Baugesetzgebung anstelle eines eigenen Gesetzes nebst Erläuterungen zu den Vorteilen in der praktischen Ausführung auf kommunaler Ebene, um an bekanntes und bestehendes sowie laufende Prozesse anknüpfen zu können, und damit eine Überforderung der Kommunen und neue Bürokratiehürden zu vermeiden
- 3) Um die Bundesregierung dabei zu unterstützen, bei den Klimaschutz- und Energiewendezielen zeitnah und nachhaltig voranzukommen, Anregungen und Empfehlungen an das BMWK, die vom Diskussionspapier bislang nicht adressiert sind, wir aber als zweckdienlich für die regulatorische Verankerung und Umsetzung in der Praxis erachten.

Teil 1) Einschätzung zu den einzelnen Abschnitten des Diskussionspapiers

Die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung (geplant bis Ende 3. Quartal 2023)

- Für die beabsichtigte Verbindlichkeit des Wärmeplans wird sein Erlass als kommunale Satzung mit nachträglicher gerichtlicher Kontrolle begrüßt.
- Angesichts des Zeitdrucks bei der Wärmewende erscheint ein Umsetzungszeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes (geplant bis Ende 3. Quartal 2023) für die Erstellung des Wärmeplans recht lang und sollte auf 1 ½ Jahre verkürzt werden.
- Die Berechtigung der Kommunen zur Datenerhebung von Bürgern, Unternehmen und ggf. anderen staatlichen Stellen zum Zwecke einer qualifizierten Wärmeplanung ist zwingende Voraussetzung (bisher beispielsweise vom Wohlwollen der zuständigen Bezirksschonsteinfeger abhängig).

Rechtliche Umsetzung und Durchsetzung

- Eine Fortschreibung des Wärmeplans alle fünf Jahre erscheint sinnvoll (gilt auch für andere kommunale Konzepte, wie z.B. Abwasserbeseitigungspläne).

Anforderungen an Wärmepläne

- Die Aufgabenteilung ist aus kommunaler Sicht klar definiert: während der Wärmeplan maßgeblich von den Kommunen gestaltet und gesteuert wird, definiert der Bund nur die einheitlichen Anforderungen an den Ablauf, den Inhalt und die Methodik der Wärmeplanung.
- Für den Nachweis eines klimaneutralen Anteils der Fernwärme von 50 Prozent und zur THG-Emissionsbilanzierung will das BMWK sinnvollerweise methodische Vorgaben für die bundesweite Vergleichbarkeit machen. Das wäre im Übrigen auch für die anderen Sektorziele sehr sinnvoll.
- Auch aus kommunaler Sicht ist für die Wärmeplan-Bestandsanalyse eine standort- oder gebäudescharfe Auflösung zwar sehr aufwendig, aber für einen qualifizierten Wärmeplan grundsätzlich erforderlich. Digitale Methoden können als kostengünstiger Lösungsansatz aufgezeigt werden (siehe Kapitel Empfehlungen).
- Die grundlegenden Inhalte für die Potenzialanalyse (einschl. Ausweisung der Potenziale für erneuerbare Stromerzeugung), das Zielszenario und die Wärmewendestrategie werden geteilt.
- Der vom BMWK geplante, wissenschaftlich fundierte Prozess zur Systementwicklungsstrategie, zur Biomassestrategie und zur Wasserstoffstrategie wird als sehr sinnvoll erachtet, da die Verwendung von Biomasse und Wasserstoff auf kommunaler Ebene oft kontrovers diskutiert wird. Eine Ausgestaltung wie Technische Anleitungen (TA) erscheint daher durchaus zweckmäßig.

Datenbereitstellung

- Die Übernahme der Regelungen zur Datenbereitstellung aus dem Klimaschutzgesetz von Baden-Württemberg (ähnlich auch Schleswig-Holstein und Bayern) erscheint zweckmäßig

Mögliche rechtliche Außenwirkungen der Wärmepläne zur Umsetzung der Wärmewende

- Ein Bonus/Malus-System bei der BEG-Förderung für das Vorhandensein eines kommunalen Wärmeplans und dessen Umsetzung/Nichtumsetzung wird begrüßt, insbesondere eine höhere Förderung von Fernwärmeanschlüssen in ausgewiesenen Fernwärmeeignungsgebieten. Eine zusätzlich erhöhte Förderung von Fernwärme-Hausanschlüssen sollte es zu dem Zeitpunkt geben, in dem die Fernwärmeleitung in der jeweiligen Straße verlegt wird. Dadurch entsteht
 - 1) ein zusätzlicher Anreiz für den sofortigen Anschluss
 - 2) eine Kosteneinsparung durch die gemeinsame Bauabwicklung (Fernwärmeleitung und Hausanschluss)
 - 3) eine weitere Kosteneinsparung durch das Vermeiden eines späteren Straßenaufbruchs mit zusätzlicher Störung des Straßenoberbaus zur Herstellung des nachträglichen Hausanschlusses

Die Förderung sollte möglichst so hoch sein, dass für den Anschlussnehmer keine Anschlusskosten fällig werden und von ihm in erster Linie nur noch die Fernwärmeübergabestation zu tragen ist.

Dagegen sollte es keine Förderung für Heizungsumstellungen (z.B. auf Wärmepumpen) innerhalb von Fernwärmeeignungsgebieten geben.

- Die Einführung eines „Übergangsregimes“ in Fernwärmeeignungsgebieten bis zum möglichen Anschluss an die Fernwärme - mit Übergangslösungen bei der Wärmeerzeugung und Ausnahmen bei gesetzlichen Vorgaben zum Mindestanteil erneuerbarer Energien - erscheint sehr zweckmäßig. Ein Übergangsproblem kann auch außerhalb von Fernwärmeeignungsgebieten bei Abschaltung des Gasnetzes entstehen, wenn zuvor eine Wärmepumpe installiert wurde, die gerade den gesetzlichen Vorgaben zum Mindestanteil erneuerbarer Energien entsprach.
- Eine verbindliche Ausstrahlung des Wärmeplans auch auf die Bauleitplanung ist zwingend erforderlich, da es auf kommunaler Ebene immer wieder Unsicherheiten gibt, inwieweit eine Fernwärmeversorgung in Neubaugebieten oder Flächen zur solaren Wärmeerzeugung planungsrechtlich festgesetzt werden können.

Kommunale Wärmeplanung im Kontext bestehender Fördermaßnahmen

- Die Einführung einer zeitlich befristeten Impulsförderung nach der Kommunalrichtlinie hilft, die Erstellung von Wärmeplänen in den Kommunen zu beschleunigen. Wenn die Impulsförderung tatsächlich schon zum 01.09.2022 starten sollte, ist zu klären, wie in diesem Kontext mit bereits gestellten aber noch nicht bewilligten Förderanträgen zu Fokuskonzepten für die Wärme- und Kältenutzung umgegangen werden soll. Es ist darauf zu achten, dass die Vorhaben aus den Fokuskonzepten nicht verzögert werden. Darüber hinaus ist aber auch darauf zu achten, dass unabhängig von der Durchführung von Fokuskonzepten eine kommunale Wärmeplanung durchgeführt wird und die Kommunen nicht durch die Durchführung von Fokuskonzepten bei der Fördermittelvergabe der kommunalen Wärmeplanung benachteiligt werden.

Zeitplan

- Die geplante inhaltliche Auseinandersetzung auf Bundesebene zum Umgang mit den vorhandenen Gasverteilnetzen mit dem Ziel einer verlässlichen Orientierung wäre für die entsprechende Diskussion auf kommunaler Ebene sehr hilfreich.

Teil 2: Vorschlag zur Einbindung der verpflichtenden Wärmeplanung über das Baugesetzbuch

Das Gesetz soll sich nicht direkt an die Kommunen wenden, sondern unmittelbarer Ansprechpartner des Gesetzes sollen die Bundesländer werden. Diese sollen verpflichtet werden, per eigenem Gesetz diejenigen Verwaltungsebenen und Organe zu bestimmen, welche die Wärmeplanung auf der lokalen Ebene gemäß den bundesweiten Anforderungen durchführen sollen. Die Bundesländer sollen den Kommunen diese neue Aufgabe als Weisung auferlegen. Damit würden sie gleichzeitig verpflichtet, für die Aufbringung der notwendigen Mittel zu sorgen.

Kommunale Wärmeplanung ist keine vorübergehende oder einmalige Aufgabe, sondern eine dauerhafte. Das wird auch im Diskussionspapier konzediert. Es bedarf also zusätzlichen, unbefristet tätigen Fachpersonals in der Gemeinde. Ebenso werden Mittel erforderlich für die notwendigen Begleitmaßnahmen des Planungsprozesses, von der Umsetzung der Wärmeplanung ganz zu schweigen. Das Papier bleibt im Hinblick auf diesen sehr erheblichen Finanzbedarf sehr vage: „Die Frage einer Kostenteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen wird im weiteren Verfahren zu klären sein.“ Nach jetziger Lage der Dinge würden allein die Bundesländer zuständig werden, was angesichts der unterschiedlichen Finanzkraft der einzelnen Bundesländer zu unterschiedlichen Mittelbereitstellungen führen könnte.

Der Erlass eines eigenständigen Gesetzes mit dieser gestuften Verantwortlichkeit – der Bund regelt den Rahmen, die Länder die Einzelheiten – würde zur Folge haben, dass die Einbindung in die realen Vorgänge in der Kommune fehlt. In der Kommune finden ja bereits zahlreiche Planungsprozesse statt. Um zu funktionieren, muss die kommunale Wärmeplanung insbesondere mit der kommunalen Bauleitplanung und der sonstigen städtebaulichen Planung bzw. Dorfentwicklungsplanung verzahnt werden. Deshalb verweisen wir hier auf unseren Vorschlag zur kommunalen Wärmewende, die Verpflichtung zur Wärmeplanung nicht in einem eigenen Gesetz, sondern in das (schon vorhandene) Baugesetzbuch einzubinden:

- Erweiterung der Vorschrift in § 1 Abs. 3 BauGB um „Umwelt- und Klimaschutz“ als Anlass für eine Bauleitplanung
- Zusätzlicher Absatz in § 1 BauGB mit dem Inhalt, die Wärmeplanung als „zwingenden abwägungsrelevanten Belang“ mit dem Charakter einer eigenständigen Komponente und Fachplanung in der Bauleitplanung einzubinden
- Erweiterung von § 9 Abs. 1 Nr. 23 a um „Verminderung von Treibhausgasen“ als Begründung zu möglichen Festsetzungen.

Diese Einbindung in das Baugesetzbuch hätte zahlreiche Vorteile:

Die Bauleitplanung findet immer dann statt, wenn die Gestaltung des kommunalen Raumes auf der Tagesordnung steht und konkrete Investitionen anstehen. Eine in diese Prozesse integrierte Wärmeplanung würde sicherstellen:

- dass die Ziele der Wärmeplanung Eingang in die übrige kommunale Planung finden und umgekehrt natürlich auch; die verschiedenen Zielsetzungen werden in einem Prozess miteinander abgestimmt,
- dass die notwendigen Maßnahmen und Investitionen für die Umsetzung sowohl der Wärmeplanung als auch der übrigen Planung in ihrer Höhe und ihrem Ablauf miteinander verzahnt und abgestimmt werden können,
- dass das Fachpersonal in einem Prozess zusammenarbeitet und die Gefahr von „Doppelarbeit“ und „Parallelplanungen“ insbesondere in einer größeren Kommune vermieden werden kann,
- dass damit sowohl die allgemeine kommunale Planung als auch die Wärmeplanung wesentlich effizienter gestaltet werden können.

Außerdem fände die Wärmeplanung immer dann statt, wenn konkrete Maßnahmen Investitionen geplant wären, das heißt die Umsetzung ginge mit wesentlich geringem Aufwand und zeitlich relativ zügig vonstatten. Ohne diese Anbindung besteht die Gefahr, dass die Wärmeplanung sozusagen „verhungert“

und zum bloßen Papier verkommt, weil sich niemand für die Umsetzung verantwortlich fühlt und die Wärmeplanung möglicherweise selbst nicht genügend Anlass bietet, mit der Umsetzung zu beginnen.

Auch für die Akteure wäre es von Vorteil, da sie die Wärmeplanung in einem übergeordneten Zusammenhang einordnen können und nicht das Gefühl haben, „an noch einer Planung“ teilnehmen zu müssen. Auch für sie wird es leichter, die ggf. die notwendigen Mittel bereitzustellen.

Außerdem können städtebauliche Instrumente wie der städtebauliche Vertrag nach § 11 BauGB genutzt werden.

Weitere Bedenken bestehen hinsichtlich folgender Punkte:

Schwellenwert: Gleichgültig, ob 10.000 oder 20.000 Einwohner als Schwellenwert gewählt wird, wird das Problem in den ländlichen Gemeinden bestehen, dass diese Einwohnerzahl der Gesamtgemeinde sich meist auf zahlreiche Ortsteile verteilt. Ggf. wird dann dort eine relativ pauschale Wärmeplanung stattfinden mit dem Inhalt „dezentrale Wärmeversorgung“. Gerade hier wäre es aber außerordentlich wichtig, die Wärmeplanung mit der Gemeindeentwicklung zu koordinieren, zum Beispiel hinsichtlich des Ausweisens neuer Baugebiete und deren Ausgestaltung.

Kommunale Wärmeplanung ist im Rahmen der Gemeinde nur ein Aspekt der Energienutzung in der Gemeinde, wenngleich selbstverständlich ein wichtiger. Auch hier gilt, dass die Wärmeplanung, wenn sie in ihren Zielen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen erfolgreich sein soll, in das Alltagsgeschehen der Kommune eingepasst werden muss. Eine zentrale Anforderung wäre die Verpflichtung zum kommunalen Energiemanagement der öffentlichen Gebäude, wie sie beispielsweise im baden-württembergischen Klimaschutzgesetz enthalten ist.

An mehreren Stellen des Papiers wird die Wärmeplanung mit den derzeitigen Fördertatbeständen verknüpft. Dies vermittelt ein schiefes Bild, denn die Förderung zeichnet sich nicht durch Kontinuität aus. Dies wird sich voraussichtlich auch in Zukunft nicht ändern. Die Wärmeplanung wird dann mit einem eher zufälligen Element verknüpft, was ihrem Charakter als Daueraufgabe nicht entspricht.

Teil 3: Empfehlungen und Anregungen

Kompatibilität mit vorhandener Gesetzgebung und geleisteten Bemühungen sicherstellen

Die Vorhaben der Bundesregierung (Kommunale Wärmeplanung, 65 % EE für Heizungen, etc.) sind gemeinsam zu diskutieren und in Einklang zu bringen auch mit der bestehenden Bundesgesetzgebung.

Das Bundesgesetz muss mit bestehenden Landesgesetzen kompatibel sein: In Bezug auf die etablierten Gesetze (in HH, SH und BW) sollte das geplante Bundesgesetz vor allem die Komptabilität der diversen Wärmepläne sicherstellen. Im Papier ist dieses Ziel zwar formuliert, die individuelle Umsetzung sollte jedoch konkretisiert werden. Hilfreiche Vorgehensweisen sind bspw. in der Information Kommunale Wärmeplanung S-H beschrieben¹.

Um viel doppelte Arbeit zu vermeiden, bedarf es der Anerkennung bzw. Integration von Wärmeplanungen, die ggf. nicht die Kommunen selbst, sondern eher die EVU durchführen oder zuletzt durchgeführt haben, bspw. Machbarkeitsstudien nach Wärmenetze 4.0 für Neubauquartiere oder BEW-Transformationspläne für Bestandsfernwärmenetze. Dies hat den Vorteil, dass in vorherigen Studien ggf. verworfene oder nicht weiterverfolgte Versorgungskonzepte (weil sie keine ausreichende oder eine schlechtere Wirtschaftlichkeit für das EVU hatten) im Falle einer volkswirtschaftlichen Eignung im Kontext der kommunalen Gesamtplanung nicht vollständig neu gerechnet werden müssen. Ggf. stellen sie sogar direkt eine konkrete Handlungsmaßnahme dar, die mit inzwischen neuen Fördermitteln kurz- bis mittelfristig realisiert werden kann.

Ganzheitliche Energieleitplanung statt Wärmeleitplanung

Ein stärkerer Umgang mit der Sektorenkopplung ist wünschenswert. Im Diskussionspapier bleiben sowohl Strom-, als auch Kälte und das Gasnetz außer Acht. Der B.KWK schlägt eine ganzheitliche Energieleitplanung in den Kommunen vor, wie sie in den digitalen Energienutzungsplänen in Bayern bereits durchgeführt werden.

- Die Elektrifizierung des Mobilitätssektors durch batterieelektrische Kraftfahrzeuge bei simultaner Elektrifizierung des Wärmesektors durch Wärmepumpen führt (insbesondere im ruralen Raum) zu neuartigen Anforderungen an die lokalen Stromnetze. Durch den Fokus auf den Wärmesektor wird das resultierende stromnetzseitige Versorgungsproblem in der aktuellen Fassung nicht ausreichend berücksichtigt. Würde bspw. nur der Strommehraufwand durch dezentrale Wärmepumpen für eine Ortsnetzstation aggregiert, kann eine signifikante Strommenge aus zukünftiger E-Mobilität fehlen. Wird das vorausschauender zusammen geplant und die Umbaukosten für die Stromnetze mit berücksichtigt, könnte aus volkswirtschaftlicher Sicht eine andere Wärmelösung sinnvoller sein als eine, die bei einer isolierten Wärmebetrachtung präferiert würde (und z.B. ergänzend Flüssiggas/Bio-LPG oder ein noch vorhandenes Gasnetz genutzt wird)
- Auch Kältenetze sind in das Konzept aufzunehmen, da Kälte zukünftig vermehrt erforderlich wird für die Gebäudenutzung. Im Vergleich zur Kühlung über dezentrale, konventionelle Hausklimaanlagen spart Fernkälte dabei bis zu 70 % des Stromverbrauchs und reduziert auch die CO₂-Emissionen entsprechend.
- Die Versorgungssicherheit ist bei der Planung und Umsetzung der Wärmeplanung zu berücksichtigen und sollte ein wesentlicher Eckpfeiler für die Beurteilung von Wärmeplänen werden. Damit ist die Versorgungssicherheit im Gesetz zu verankern, weil sie universell für ganz Deutschland gilt. Dabei müssen sowohl das Strom- als auch die Wärmenetze im Blick behalten werden.

¹https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V/Service/Broschueren/Broschueren_V/Umwelt/pdf/FlyerKommunaleWaermeplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Umsetzung in der Praxis: Automatisierte Gebäudescharfe Wärmekataster

Für die Umsetzung in der Praxis bietet sich – auf für kleinere Kommunen das Instrument der „digitalen Energienutzungspläne“ an, wie es in Bayern zur Wärmeplanung eingesetzt wird. Es ermöglicht mit wenig Aufwand die gebäudescharfe Analyse von Gebäuden mit digitalen Methoden mit dem Ergebnis eines Wärmekatasters (in GIS) und erzielt eine Lenkungswirkung in den Kommunen. Es steht zudem im Einklang mit einer ganzheitlichen Betrachtung der Energienutzung über den Wärmesektor hinaus da auch Wind-, PV-Potentiale oder auch die E-Mobilität eingebunden werden können (s. o. Ganzheitliche Energieleitplanung).

CO₂-Wert als Bemessungsgrundlage

Der Bund hat über seine Förderprogramme eine große Lenkungswirkung. Diese sind so zu gestalten, dass die Standards aufgrund der tatsächlichen CO₂-Reduktion gesetzt werden.

Bei der kommunalen Wärmeplanung und allen darauf abzustimmenden förder- und ordnungspolitischen Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), der Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG), der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) sowie des geplanten Aufbauprogramms Wärmepumpe sind die tatsächlichen Treibhausgasemissionen der jeweiligen Energieträger als verbindlichen Maßstab anzusetzen². Dabei sind auch die Vorkettenemissionen zu berücksichtigen.

Dazu ist ein Monitoring und Evaluierung zur Zielerreichung der tatsächlichen CO₂-Einsparungen einzuführen, um den erreichten Wert zu ermitteln Abwärmepotentiale adressieren.

Die Problematik der Abwärmenutzung ist im Papier nicht adressiert und sollte dringend ergänzt werden, um diese Potentiale nutzbar zu machen. Industrieunternehmen stehen vor der Problematik, (Ab-)Wärme nicht jederzeit bereitstellen zu können, da Produktions- und Auftragsschwankungen, Umstellung auf andere Energieträger sowie unvorhergesehene Betriebswirtschaftlichkeitsentscheidungen dafür sorgen, dass eine gleichbleibende Versorgungssicherheit nicht gewährleistet ist.

Das Gesetz muss eine **Planungssicherheit bei der Integration unvermeidbarer Abwärme** schaffen und zwar sowohl für Abwärmequellen (Industrie, Gewerbe) als auch die Wärmesenken (Wärmenetzbetreiber). Aktuell sind es oft organisatorische und keine technischen Hürden, dass die Abwärmeeinbindung nicht klappt. Es bedarf Sicherungsmechanismen für die Netzbetreiber, die die wirtschaftlichen Risiken für (zeitweise) ausbleibende Abwärmelieferungen mindern und die allgemeine Betriebsführung nicht benachteiligen; auch bedarf es Anreize zu schaffen für die Unternehmen, deren Tagesgeschäft meist etwas ganz anderes ist als die (kommunale) Energieversorgung, damit diese gewillt sind, sich mit der unternehmensexternen Abwärmelieferung zu beschäftigen. Dies könnte bspw. als Pönalen negativ oder als Boni positiv ausgelegt werden.

Sofern eine **Genehmigung einer Biogasanlage** ansteht, sollte die Baugenehmigung auch eine Wärmeleitplanung für Nahwärmenetze beinhalten, damit die Vor-Ort-Verstromungsanlagen einen Gesamtwirkungsgrad von über 80 % gewährleisten. Zu berücksichtigen ist auch, ob **Holz-/Biomassevergassungsanlagen** in ein Wärmekonzept eingebunden werden können.

Flächenkonkurrenz beachten

Im Kontext der gewünschten Bottom-up Wärmeplanung sollte ein Augenmerk auf die Flächenkonkurrenz gerichtet werden. Die Erfahrung mit EE-Wärme aus Solarthermie oder Erdwärme zeigt, dass hier bspw. die rechtlichen Genehmigungsprozesse bei den notwendigen Anpassungen von Flächennutzungsplänen ein Hemmnis darstellen. Im Wärmeplan genügt es also nicht, dass nur ein EE-Potenzial für eine Fläche (die in den meisten Fällen vermutlich keine vorgesehene Energiefläche sein dürfte) ermittelt wird - auch muss der Kommune bewusst sein, dass zur Erschließung kurzfristig andere Prioritäten in der übergeordneten Flächen- bzw. Städtebauplanung gesetzt werden müssen. Das Gesetz muss eine Grundlage schaffen, dass mittels Wärmeplan geeignete Fläche leichter und priorisiert in ihrer Nutzung umgewidmet werden können.

² (vgl. hierzu B.KWK & KiB: Gemeinsame Stellungnahme zum Konzeptpapier „65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024“).

Wir bitten Sie, unsere Eingaben zu berücksichtigen und stehen zur Erläuterung und für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch unsere weitere gemeinsame Stellungnahme: B.KWK & KiB: Gemeinsame Stellungnahme zum Konzeptpapier „65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024“.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus-Heinrich Stahl
Präsident

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: +49 30 2701 9281-0
info@bkwk.de

gez. Dr. Jörg Lange
Geschäftsführender Vorstand

Klimaschutz im Bundestag e.V.
Alfred-Döblin-Platz 1
79100 Freiburg im Breisgau
Tel.: +49 (0)761 45 89 32 77
joerg.lange@klimaschutz-im-bundestag.de